

über

## Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Managementsysteme

Ausgabe 05/2016

### Nutzen Sie die Chancen der neuen Managementsystem-Normen

Dr. Ralf Freise, GUT

Die Umstellung der Managementsystem-Normen ist im vollen Gange und bietet den Unternehmen die großartige Chance, ein **Managementsystem** aufzubauen, das den Bedürfnissen moderner Unternehmen in agilen Märkten bei zunehmender Schärfe des Wettbewerbs entspricht. Begonnen wurde mit den Normen ISO 9001:2015 und ISO 14001:2015.

Managementsysteme müssen zukünftig in die **strategische Ausrichtung** der Organisation eingebunden sein. Das heißt, das Management muss die Unternehmenspolitik und die Unternehmensziele mit der strategischen Ausrichtung bzw. dem Umfeld (**Kontext der Organisation**) in Einklang bringen. Eine systematische Analyse der internen und externen Belange bzw. Interessengruppen und deren Einfluss auf das Unternehmen und dessen Leistung wird verpflichtend. Die Zielgruppen des Systems werden somit explizit deutlich weiter ausgedehnt, was ja auch der Unternehmensrealität entspricht.

Der in der Vergangenheit schon häufig bemühte **prozessorientierte Ansatz** des Managementsystems erfährt hier endlich die notwendige und umfassende Umsetzung eines systematischen Prozessmanagements. Dabei werden jetzt zu den Prozessen u.a. folgende Aussagen gefordert: erwartete Ergebnisse der Prozesse, Kennzahlen zur Prozessbewertung, Verantwortungen und Befugnissen sowie Risiken und Chancen, die die Zielerreichung der Prozesse beeinflussen können. Dies eröffnet die Chance der ständigen

Verbesserung von Geschäftsprozessen bzw. der gesamten Leistung des Unternehmens, besonders dann, wenn die Strategie des Unternehmens und die Analyse des Kontextes hier konsequent eingebunden werden. Dabei bietet sich insbesondere der Ansatz mit der Balanced Scorecard an.

Die **Leitung des Unternehmens** wird deutlich stärker in die Verantwortung für das Managementsystem genommen. Insgesamt können die Zuständigkeiten für das Managementsystem auf verschiedene Stellen im Unternehmen verteilt werden, wobei jedoch sichergestellt werden muss, dass alle Aufgaben klar und sauber zugeordnet sind und dass geklärt ist, in welcher Rolle der jeweils Zuständige tätig werden muss. Ein Beauftragter für das Managementsystem wird nicht mehr explizit gefordert, kann jedoch natürlich bestellt werden.

Ein weiteres zentrales Element ist der **risikobasierte Ansatz**, wonach Unternehmen gefordert sind, sich systematisch der Risiken und Chancen bewusst zu werden und dies durch entsprechende Maßnahmen zu steuern. Das bedeutet, dass Risiken und Chancen sowohl für das Umfeld des Unternehmens als auch für die einzelnen Prozesse identifiziert, analysiert und bewertet werden müssen. In der Norm werden keine exakten Angaben darüber gemacht, wie dies durchzuführen ist. Das heißt, es ist auch kein explizites Risikomanagement gefordert. Jede Organisation muss dabei ihren eigenen Weg finden. (weiter auf Seite 2)

### In dieser Ausgabe

Die neuen Managementsystem-Normen .....	1/2
Änderungen bei der abfallrechtlichen Überwachung .....	1/2
Neues zur Zuordnung von Abfällen .....	2
Die DIN EN ISO 14001:2015 .....	3
Der Entwurf zur DIN ISO 45001 ..	3
Ein Dienstfahrrad für die GUT .....	3
Energieaudits .....	4
Seminartermine .....	4
Impressum .....	4

### Abfallrecht

### Die Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Dipl.-Ing. Lysett Metzkes, Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Der Entwurf der Verordnung enthält eine Neufassung der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und der Abfallbeauftragtenverordnung sowie daraus resultierende redaktionelle Anpassungen weiterer Vorschriften. Nach der Veröffentlichung des Arbeitsentwurfs im Juli 2015 wurde am 22.02.2016 der Referentenentwurf vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bauen und Reaktorsicherheit vorgestellt.

Alle Beteiligten waren zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf bis zum 23. März 2016 aufgefordert. Bereits beim Arbeitsentwurf vom 24.07.2015 gab es zu einigen Punkten heftige Kritik aus der Entsorgungsbranche. Interessant wird sein, wann und mit welchen Inhalten die Verordnungen letztendlich verabschiedet werden. (weiter auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Wir empfehlen aber, die Möglichkeiten eines systematischen Risikomanagements weitgehend zu nutzen, um einen möglichst positiven Effekt für das Unternehmen zu erreichen.

Ferner hat ein **systematisches Wissensmanagement** Eingang in die neuen Normen gefunden. Dabei ist das intern notwendige Wissen zu bestimmen, zu klären, wie dieses aktuell gehalten und vermittelt wird, der Vergleich mit erkennbaren Veränderungen ist herzustellen und zu klären, wie notwendiges Zusatzwissen erlangt wird.

Die neuen Normen tragen den Realitäten bezüglich der Dokumentation dahingehend Rechnung, dass die Möglichkeiten der modernen Informationstechnologie voll ausgenutzt werden können. Es wird nur noch von **dokumentierter Information** gesprochen; das heißt, es werden weder Papierdokumente noch ein Qualitätsmanagementhandbuch gefordert. Es bietet sich somit die Chance, Systeme zum modernen Management von Ge-

schäftsprozessen zu nutzen, soweit diese den Anforderungen an dokumentierte Information genügen!

Die neuen Normen bieten somit bessere Möglichkeiten, Normforderungen und die unternehmerischen Anforderungen in Einklang zu bringen, sodass ein einheitliches Führungs- und Steuerungssystem entstehen kann. Daher sollte jetzt eingehend geprüft werden, ob die bereits bestehende Dokumentation einfach weiterentwickelt wird oder ein neuer, moderner, prozessorientierter Ansatz mit all seinen Chancen und Möglichkeiten genutzt wird.

Wir, die GUT Unternehmens und Umweltberatung, haben uns für einen komplett neuen Ansatz entschieden und bereits am 5. Januar diesen Jahres erfolgreich das Zertifizierungsaudit nach der neuen DIN EN ISO 9001:2015 absolviert. Ferner bereiten wir eine Reihe von Unternehmen auf die Zertifizierung nach den neuen Normen vor. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, um den für Sie geeigneten Weg der Anpassung bzw. Weiterentwicklung Ihrer Managementsysteme zu finden.

---

### **Änderung der Abfallverzeichnisverordnung und der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der AVV**

---

Isabell Fritsch M.Eng., GUT

Am 11.03.2016 ist die novellierte Abfallverzeichnisverordnung (AVV) in Kraft getreten. Neben kleinen Änderungen im Text wurde die Anlage zur AVV überarbeitet. Punkt 2.2 der Anlage „Einstufung von Abfällen als gefährliche Abfälle“ verweist auf die HP-Kriterien (früher H-Kriterien) der europäischen Abfall-Rahmenrichtlinie (Anhang III). Zur Bestimmung der Gefährlichkeit von Stoffen und Gemischen mittels Konzentrationsgrenzwerten werden nun die europäischen Vorgaben berücksichtigt. In den Abfallkatalog wurden neue Abfallarten aufgenommen (u.a. Abfallschlüssel 160307\* metallisches Quecksilber) oder Spiegeleinträge geändert.

Auch die Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages

zur AVV für Brandenburg wurden aktualisiert. Die Änderungen betreffen eine Modifizierung der gefahrenrelevanten Eigenschaften, Änderungen zu den Abfallschlüsseln 010310\* bzw. 010309, die Anpassung der Schwellenwerte und der Summationsregel in der Anlage IV an die aktuellen chemikalienrechtlichen Einstufungskriterien, die Ergänzung vier neuer persistenter organischer Schadstoffe mit den jeweiligen Schwellenwerten, die aus der Änderung der POP-Verordnung folgen und die Modifizierung der Spiegeleinträge mit den laufenden Nummern 135 und 127 in der Anlage III.

Gerne prüfen wir für Sie, ob sich dadurch für Ihr Unternehmen als Abfallerzeuger Änderungen bei der Einstufung Ihrer Abfälle ergeben.

(Fortsetzung von Seite 1)

Aus dem Namen der neuen Verordnung geht hervor, dass sie in Zukunft auch Regelungen für Entsorgungsgemeinschaften beinhaltet. Ebenso sind die Anforderungen an Sachverständige und Technische Überwachungsorganisationen (TÜOs), die vorher in der LAGA-Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“ vom 19.05.2005 verankert waren, Bestandteil der neuen Verordnung.

Die Anforderungen an die Organisation, die Ausstattung und die Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebes bleiben im Wesentlichen unverändert, während die Kontrolle der Sachverständigen konkretisiert und verschärft wird: Neu ist, dass die TÜO bzw. die Entsorgungsgemeinschaft gegenüber der Zustimmungs- oder Anerkennungsbehörde jährlich einen Nachweis über die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fach- und Sachkunde der Sachverständigen erbringen muss. Jeder Sachverständige muss mindestens alle drei Jahre bei einer Vor-Ort-Prüfung von einem weiteren Sachverständigen oder einem geeigneten Mitarbeiter der TÜO bzw. Entsorgungsgemeinschaft begleitet werden.

Die neue Verordnung legt auch die Mindestinhalte von Überwachungsverträgen fest. Vor Abschluss des Überwachungsvertrages muss durch eine dokumentierte Vorprüfung belegt werden, dass der Betrieb die Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung erfüllt. Der Überwachungsplan muss jährlich mindestens einen Vor-Ort-Termin an jedem zu zertifizierenden Standort beinhalten. Zusätzlich ist ein System unangekündigter Vor-Ort-Termine zu entwickeln. Die Mitarbeiter der Überwachungsbehörde sind berechtigt zur Teilnahme an Prüfungsterminen, die ihnen auf Anfrage mitzuteilen sind.

Es ist geplant, dass die Länder ein bundesweit einheitliches elektronisches Register der zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe einrichten.

Informationen zur neuen Abfallbeauftragtenverordnung finden Sie auf [www.gut.de](http://www.gut.de).

## Die DIN EN ISO 14001:2015

Katharina Krause, Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Im November des letzten Jahres wurde im Zuge der Anpassung an die High Level Structure (HLS) die neue Norm für Umweltmanagementsysteme veröffentlicht. Bei der Anwendung der Norm gilt eine Übergangsregelung von drei Jahren, d.h., betroffene Unternehmen müssen sich bis spätestens September 2018 nach der neuen Norm zertifizieren lassen bzw. bis zu diesem Zeitpunkt ihr Managementsystem umstellen.

Neu sind die Definitionen des Kontextes der Organisation und der Pflichten der Geschäftsführung. Die Unternehmen sind nun erstmals aufgefordert, umweltrelevante Themen, die die Ausführung der Geschäfte betreffen, genau festzulegen. Ebenso sollen für das Umweltmanagementsystem relevante Personenkreise inklusive ihrer Anforderungen und Erwartungen an die Organisation bestimmt werden.

Weiterhin wurden konkrete Pflichten für die Geschäftsführung hinzugefügt, vor allem in Bezug auf die Vereinbarkeit von Umweltpolitik und Umweltzielen mit der Strategie des Unternehmens.

Eine weitere Neuerung ist die Pflicht zur Bestimmung von **umweltrelevanten Risiken und Chancen** sowie möglichen Notfallsituationen. Die noch im Entwurf geplante Formulierung „Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen“ wurde allerdings nicht übernommen, sondern in Anlehnung an den Basistext der ISO durch „Risiken und Chancen“ ersetzt. Ziel des risikobasierten Ansatzes ist es, negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zumindest zu verringern und positive Effekte zu verstärken.

Zudem ist der neue Begriff der **dokumentierten Information** eingeführt worden, der nun Dokumente und Zeichnungen zusammenfasst.

Größere Änderungen wurden im Bereich der betrieblichen Planung und Steuerung vorgenommen. Unternehmen sollen sowohl interne als auch **ausgelagerte Prozesse steuern** und, soweit möglich, beeinflussen.

Neu ist auch die **Betrachtung des Lebensweges eines Produkts**. Mögliche Umweltauswirkungen während dieses Prozesses müssen bestimmt werden und bei entsprechender Notwendigkeit als Information zur Verfügung stehen. Für die Beschaffung werden nun Umweltkriterien gefordert, die das Unternehmen aber selber festlegen kann. Sie sollen dann den Lieferanten und Vertragspartnern mitgeteilt werden.

Änderungen gab es auch beim Thema **Kommunikation**, das nun in interne und externe Kommunikation unterteilt ist. Neu ist hier die Pflicht zur Mitteilung umweltrelevanter Informationen nach außen sowie die Sicherung glaubwürdiger und konsistenter Umweltdaten. Außerdem wurde ein Abschnitt „Verbesserungen“ hinzugefügt, der aber überwiegend schon bestehende Forderungen zu Fehlern und Korrekturmaßnahmen enthält.

Insgesamt gibt es einige neue Anforderungen der DIN EN ISO 14001:2015 im Vergleich zu ihrer Vorgängerin. Deshalb sollten Unternehmen ausreichend Zeit für die Umstellung auf die neue Norm einplanen, die bis zum Herbst 2018 erforderlich ist. In Zukunft wird die Vereinbarkeit verschiedener Managementsysteme durch die nun einheitliche Struktur wesentlich erleichtert.

Gerne unterstützt Sie die GUT bei der Umstellung Ihres Managementsystems auf die Anforderungen der DIN EN ISO 14001:2015. So bieten wir als Einstieg beispielsweise Delta-Audits an.

## Die DIN ISO 45001 – Entwurf

Im März dieses Jahres wurde der zweite Entwurf der DIN ISO 45001 über Arbeitsschutzmanagementsysteme veröffentlicht. Diese Norm soll den bisher gültigen britischen Standard OHSAS 18001 ablösen und folgt dabei der High Level Structure (HLS).

Die **Mitbestimmung der Arbeitnehmer** steht hier im Fokus. An vielen Stellen wurde der Basistext der ISO um Forderungen für Beschäftigte eines Unternehmens erweitert. Beim Ermitteln von Bedürfnissen und Erwartungen im Kontext der Organisation werden sie zusätzlich zu den interessierten Parteien genannt. Außerdem gibt es einen eigenen Abschnitt, der die Beteiligung der Arbeitnehmer am Gesundheitsschutzmanagement sowie die Einbeziehung in Konsultationen fordert. Hier werden Beschäftigte, die nicht der Leitungsebene angehören, konkret angesprochen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Identifizierung von möglichen Gefahren. Dabei sollen z.B. der tägliche Arbeitsplatz, bestimmte Personenkreise, Notfallsituationen oder Änderungen bei Prozessen berücksichtigt und die möglichen Risiken bewertet werden.

Bei der betrieblichen Planung und Steuerung wird eine **Maßnahmenhierarchie zur Reduzierung von Risiken im Arbeits- und Gesundheitsschutz** vorgeschrieben. Außerdem wird die Steuerung von Beschaffung und ausgliederten Prozessen gefordert.

Die Veröffentlichung der neuen Norm ist für Oktober 2016 geplant.

## In eigener Sache

### Mit Muskelkraft unterwegs – ein Dienstfahrrad für die GUT

Als Beitrag zur Verringerung unseres CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks und zur Optimierung unserer innerstädtischen Wege haben wir für die Mitarbeiter der GUT ein Betriebsfahrrad beschafft.

Um dieses Brompton-Fahrrad auf Herz und Nieren zu prüfen, hat sich

einer unserer Projektleiter zum Brompton World Championship am 18. Juni in Berlin angemeldet. Das Rennen führt über einen Rundkurs auf der Straße des 17. Juni.

Wir werden über die Erfahrungen unseres Kollegen berichten.

## Energieaudits – Rückblick und Ausblick

Isabell Fritsch M.Eng., Robert Atkinson M.Sc., GUT

Mit der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie und der dazugehörigen nationalen Umsetzung, dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G), wurden große Unternehmen zur Durchführung eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1 bis zum 05.12.2015 verpflichtet. Das verantwortliche Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährten einen Ermessensspielraum bis Ende März 2016. Die Schonfrist ist nun verstrichen, und die Stichprobenkontrolle hat begonnen.

Nach Inkrafttreten des novellierten EDL-G wurde vermutet, dass ca. 50.000 Unternehmen der Energieauditpflicht unterliegen. Diese Zahl wurde im Laufe des vergangenen Jahres korrigiert: die Zahl verdoppelte sich auf ungefähr 100.000 Unternehmen. Die GUT Unternehmens- und Umweltberatung führte Energieaudits für Unternehmen unterschiedlicher Branchen durch, hierzu gehörten u.a. Verkehrsdienstleister, produzierende Unternehmen, Bürobetriebe sowie soziale Einrichtungen.

Bei der Durchführung der Energieaudits traten verschiedene Schwierigkeiten auf, wie z.B. das „Mieter-Eigentümer-Dilemma“. Die Mieter unterliegen der Energieauditpflicht, da sie letztlich die Energie

verbrauchen, jedoch sind sie in Bezug auf die Sanierung der Gebäudehülle oder Austausch der technischen Gebäudeausrüstung in ihrem Handlungsraum eingeschränkt.

Eine weitere Schwierigkeit stellte die unzureichende Datengrundlage einiger Unternehmen, vor allem der Bürobetriebe, dar. Zum großen Teil sind die Gebäude nur mit einem Strom- und Wärmemengenzähler ausgestattet, und somit musste der Verbrauch der einzelnen Mietparteien über Flächen-schlüssel bestimmt werden.

Während der Durchführung der Audits wurde klar: Das Ziel aller auditierten Unternehmen war die Erfüllung der Anforderung des EDL-G. Da der Aufbau eines Energiemanagementsystems mit höherem Aufwand verbunden ist, gaben die Unternehmen dem Energieaudit den Vorzug.

Da jedoch viele der im Ergebnis der Energieaudits vorgeschlagenen nicht technischen Maßnahmen, wie die Erfassung und Auswertung von Energiedaten, energiebewusstes Handeln der Mitarbeiter, Beschaffung energieeffizienter Geräte, auch Bestandteile eines Energiemanagementsystems sind, wird sich zeigen, wie sich die betroffenen Unternehmen bis zum nächsten Audittermin in 2019 entscheiden. Denn ein Hauptvorteil eines Managementsystems gegenüber einem Audit ist die systematische Umsetzung und Nachverfolgung von Maßnahmen. Der Wirtschaftlichkeitsunterschied zwischen einem Energieaudit alle 4 Jahre und der Einführung eines Energiemanagementsystems sollte aus diesem Grund hinsichtlich der potenziellen Kosten-/Nutzenverhältnisse betrachtet werden und nicht nur hinsichtlich der Projektkosten.

Ein weiterer Grund für die Einführung eines Energiemanagementsystems könnte die Tatsache sein, dass das bereits durchgeführte Audit die energetische Auswertung und die Empfehlung von Maßnahmen nach DIN EN ISO 50001, Punkt 4.4.3, ersetzen kann.

## GUT-Seminare 2016/2017 (Auswahl)

- **Fortbildungslehrgang nach §11 EfbV/§ 5 AbfAEV/§4 DepV/Fortbildung für Abfallbeauftragte:** 24./25.05.; 14./15.06.; 13./14.09.; 11./12.10.; 22./23.11.2016  
speziell für **Bioabfallentsorger:** 25./26.11.2016
- **Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV:** 09. bis 12.05.; 07. bis 10.11.2016
- **Ergänzungslehrgang "Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall":** 13.05. und 11.11.2016
- **Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 05.12. bis 08.12.2016
- **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 15.09.2016
- **Grundlagen der Abfallwirtschaft:** 01.12.2016
- **Aus- und Weiterbildung von internen Qualitätsauditoren:** 28.11. bis 02.12.2016
- **Neue Standards für Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsysteme:** 23.06.2016
- **Chancen der neuen Normen:** 22.09.2016
- **Weiterbildung für Efb-Sachverständige:** 05.01.2017
- **Umweltrecht für Efb-Sachverständige:** 06.01.2017

**Inhouseschulungen** bieten wir zu allen oben genannten und u.a. zu folgenden weiteren Themen an:

- **Sachkundeschulung:**  
Abfallwirtschaftliche Pflichten
- **Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen**
- **Ausbildung interner Auditoren für Umweltmanagementsysteme, Qualitätsmanagementsysteme sowie Arbeitsschutzmanagementsysteme**

### Weitere Informationen:

- **Tel.:** 030 53339-150
- **Fax.:** 030 53339-299
- **E-Mail:** l.metzkes@gut.de



Somit ist ein guter Teil des zu erbringenden Aufwandes zur Einführung eines Managementsystems mit dem Energieaudit bereits erledigt.



www.gut.de

### Impressum

**Herausgeber und Verleger:** GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH  
Heidelberger Str. 64 a  
12435 Berlin

**Redaktion:** GUT-Team u. a.

**Layout:** Lysett Metzkes

**Auflage:** 2.000 Exemplare

**Bestellungen:** Fax: 030 53339-299  
l.metzkes@gut.de  
Der Bezug ist kostenlos.

**Papier:** weiss holzfrei 80g,  
chlorfrei gebleicht